

BVGer D-352/2022 vom 23. Dezember 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-352_2022_d20211223

FR: TAF D-352/2022 du 23 décembre 2021

IT: TAF D-352/2022 del 23 dicembre 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung) | Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 23. Dezember 2021

Erwägungen

E. 30

August 2021 (dortige E. 6.3 ff.) bereits aufgrund der mündlichen Aussagen der Beschwerdeführenden im ordentlichen Asylverfahren wegen erheblicher Unstimmigkeiten verneint wurde, folglich auch das Wiedererwägungsgesuch als widersprüchlich zu bezeichnen ist, dass ungeachtet der Frage nach der verfahrensrechtlichen Einstufung und der entsprechenden Prüfungszuständigkeit (Wiedererwägungsverfahren oder Revisionsverfahren) und ungeachtet der Frage nach der Echtheit des betreffenden Dokuments festzustellen ist, dass aus der mit der Beschwerdeschrift als Beweismittel eingereichten angeblichen "Kurzfassung" eines Urteils des "Strafermittlungsgerichts F. _____" vom 28. Juni 2020 gemäss vorliegender Übersetzung hervorgeht, der Beschwerdeführer werde dazu verpflichtet, den Gegenwert der ihm verliehenen, aber abhanden gekommenen Schusswaffe, bei welcher es sich um Staatseigentum handle, zurückzuzahlen, wobei er zur Vollstreckung dieses Urteils festgenommen werden könne, dass das genannte Beweismittel folglich offensichtlich in keiner Weise geeignet ist, eine asylrechtlich relevante Verfolgung des Beschwerdeführers glaubhaft zu machen, dass aus dem genannten Beweismittel vielmehr der Schluss zu ziehen wäre, der Beschwerdeführer werde in seinem Heimatstaat gerade nicht aus asylrechtlich beachtlichen Motiven gesucht, sollte gegen ihn, wie behauptet, tatsächlich zum heutigen Zeitpunkt ein gültiger Haftbefehl bestehen, dass es sich angesichts dessen erübrigt, auf die sonstigen mit dem Wiedererwägungsgesuch und der Beschwerdeschrift eingereichten Dokumente näher einzugehen, welche das anhaltende Bestehen eines solchen asylrechtlich nicht relevanten Haftbefehls belegen sollen, dass seitens der Beschwerdeführerin (Ehefrau) zu keinem Zeitpunkt eigene Asylvorbringen geltend gemacht wurden, dass nach dem Gesagten auch der Antrag, die angefochtene Verfügung sei betreffend die Eltern zum Zweck der Ergänzung des Sachverhalts und der erneuten Beurteilung des Wiedererwägungsgesuchs aufzuheben, als offensichtlich unbegründet zu bezeichnen ist,

D-352/2022 Seite 9 dass der Beschwerdeschrift auch sonst nichts zu entnehmen ist, was sich auf die zu beantwortenden Rechtsfragen auswirken könnte, dass die Beschwerde, welche sich darauf beschränkt, aus den angeführten Gründen die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Zurückweisung der Sache an die Vorinstanz zu verlangen, folglich abzuweisen ist, dass damit das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegenstandslos und die am 25. Januar 2022 verfügte einstweilige Aussetzung des Wegweisungsvollzugs hinfällig wird, dass die mit der

Beschwerdeschrift gestellten Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der unentgeltliche Rechtsverteidigung abzuweisen sind, da die hauptsächlichen Begehren – wie sich aus den angestellten Erwägungen ergibt – als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG zu bezeichnen sind, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens dessen Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-352/2022 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.